



Bildungs- und Teilhabepaket soll schnell und unkompliziert umgesetzt werden

Vorbereitungen laufen auf Hochtouren

Die Vorbereitungen laufen auf Hochtouren: Pünktlich zum Inkrafttreten des Gesetzes zum Bildungs- und Teilhabepaket ist die Stadtverwaltung gerüstet, um die ersten Anträge entgegenzunehmen. Dazu werden im Erdgeschoss des Stadthauses die entsprechenden Anträge erhältlich sein. Die Landeshauptstadt erwartet täglich das Inkrafttreten des Gesetzes. Sozialdezernent Dieter Niesen: „Wir wollen vorbereitet sein, wenn das Gesetz wirksam wird. Vor allem wollen wir, dass die Leistungen des Bildungspaketes schnell und unkompliziert bei den Kindern und ihren Familien ankommen.“

Im Stadthaus wird es auch erste Informationen und Beratungsmöglichkeiten zum Ausfüllen der Anträge geben. Hier ist auch die zentrale Anlaufstelle rund um das Bildungspaket.

Das kommt Schwerinerinnen und Schwerinern zugute: die Arbeitslosengeld II, Wohngeld, Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII oder einen Kinderzuschlag erhalten.



Foto: Photocase.com

Die Förderung erfolgt aber nicht automatisch: Die Eltern müssen die Leistungen für ihre Kinder bei der Landeshauptstadt beantragen.

Übernommen werden:

- Kosten für das gemeinschaftliche Mittagessen in der Schule
- Teilnahme an Sport- und Kulturangeboten in Höhe von monatlich 10 Euro

(z. B. für Beiträge von Sportvereinen, Musikunterricht oder Museumsbesuche)

- Nachhilfeunterricht mit Bescheinigung der Schule, dass die Förderung zum Erreichen des Klassenziels erforderlich ist

- Aufwendungen für Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten
- Schulbedarf in Höhe von jährlich 100 Euro

- Schülerbeförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln zur nächsten Schule

Dieter Niesen hofft, dass dieses Angebot im Sinne der Kinder und Jugendlichen rege angenommen wird. Rund 7.000 Mädchen und Jungen könnten in Schwerin vom neuen Gesetz profitieren. Zu den finanziellen Auswirkungen der geplanten Reform für Schwerin sagte Dieter Niesen: „Um die genauen Kosten abzuschätzen, ist es noch zu früh. Sie hängen sowohl vom Volumen als auch Inhalt der Anträge ab. Letztendlich hängt es von den Eltern ab, wie stark sie die Leistungen annehmen. Zudem müssen die internen Verfahren noch ausgestaltet werden. Hierzu stehen die Kommunen eng mit dem Land in Verbindung, das die Ausführungsbestimmungen regelt.“ Die Kosten für Bildung und Teilhabe sollen möglichst direkt mit den entsprechenden Leistungserbringern wie den Schulen, Vereinen, Musikschulen usw. abgerechnet werden.

Der Frühling ist da!

Was für ein Blütenmeer: Pünktlich zum Frühlingsanfang entfalten in der Landeshauptstadt hunderte Tausende Frühblüher ihre Pracht. 540.000 Blumenzwiebeln hat das städtische Unternehmen SDS seit 2003 in mehreren Etappen im gesamten Stadtgebiet gepflanzt. Ob am Platz der Jugend, in Neu Zippendorf oder dem Mueßer Holz – überall zeigt sich der Frühling in seiner Farbenpracht. Die Artenvielfalt an Blumen ist auch in diesem Jahr wieder am Brunnen auf dem Grunthalplatz zu bewundern. Leuchtend begrüßen die Blüten von Hornveilchen, Vergissmeinnicht, Hornkraut, Anemonen und Tulpen Einheimische und Gäste. Bunt wird es in den kommenden Tagen auch auf dem Bertha-Klingberg-Platz.



KONTAKTE

Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
Am Packhof 2 – 6
19053 Schwerin
Telefon: (0385) 545 - 1111
Telefax: (0385) 545 - 1009
E-Mail: info@schwerin.de
Internet: www.schwerin.de

Öffnungszeiten

Montag 8 bis 16 Uhr
Dienstag 8 bis 18 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 8 bis 18 Uhr
Freitag 8 bis 13 Uhr
Samstag 9 bis 12 Uhr
(jeweils 1. und 3. im Monat)

Samstag-Öffnungszeiten

Das Bürgerbüro im Stadthaus sowie die Kfz-Zulassungs- und Führerscheinstelle in der Otto-Hahn-Straße haben jeweils am 1. und 3. Samstag im Monat von 9.00 bis 12.00 Uhr geöffnet.

Die nächsten Termine sind:

02.04., 16.04. und 07.05.2011

Ideen und Beschwerden

Haben Sie Anregungen, Hinweise oder Kritiken zur besseren Service- und Leistungsqualität der Stadtverwaltung? Dann wenden Sie sich an das:

Ideen- und Beschwerdemanagement

Telefon: (0385) 545 - 2222

Telefax: (0385) 545 - 1009

E-Mail:

ideen-beschwerden@schwerin.de

IMPRESSUM

Herausgeber:

Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
Pressestelle
Am Packhof 2 – 6, 19053 Schwerin
Tel.: (0385)545 - 1010
Fax: (0385)545 - 1009
E-Mail: pressestelle@schwerin.de

Redaktion: Mareike Wolf

Bezugsmöglichkeiten:

Bürgerbüro im Stadthaus, Tourist-Information, Stadtbibliothek, Kulturinformationszentrum, Stadtteilbüro Neu Zippendorf und Mueßer Holz, in Bussen und Straßenbahnen, am Info-Point des Schlossparkcenters oder als elektronisches Abo unter www.schwerin.de / Bestellkarte für Abonnement unter www.schwerin.de

Erscheinungsweise: 2 x monatlich

Nächste Ausgabe: 15.04.2011

Vergessene Denkmäler der Liebe**Freilichtmuseum eröffnet Saison am 24. April**

Wie in jedem Jahr bereiten sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Mueßer Freilichtmuseum erwartungsvoll auf die Saisoneroöffnung am Osterfest vor. Die Museumssaison startet am Ostersonntag, dem 24. April mit der Sonderausstellung „Vergessene Denkmäler der Liebe“ im Kunstkatzen.

Eine gute Gelegenheit, den Oster-spaziergang mit einem Besuch der Ausstellung zu verbinden.

Volkskunde ist eine Wissenschaft, die sich mit allen Facetten des Lebens beschäftigt. Dazu gehört auch das Ende des Lebens, mit Fragen nach den Überlieferungen und Bräuchen des Abschiednehmens.

Zuweilen sind es sehr alte und äußerst interessante Objekte aus der Museumssammlung, die solche Fragen aufwerfen, wie es bei den „Totenkronen“ der Fall ist. Diese Zeugnisse früheren Brauchtums sind weitestgehend in Vergessenheit geraten. Bis weit ins 19. Jahrhundert hinein erhielten ledig Verstorbene eine filigran gefertigte „Toten“-Krone als Ersatz für die im Leben nicht erlangte Brautkrone.

Als Symbole der Liebe und der Erinnerung wurden diese Kronen auch auf handbemalten und beschriebenen Konsolen in den Kirchen präsentiert, was von der Obrigkeit jedoch nur bedingt gebilligt worden ist. Daher wurden Totenkronen und Kränze auch in verglasten Schmuckkästen



zum Angedenken aufbewahrt. Hintergründe, Varianten und Verbreitung dieses Brauchtums hat die Kunsthistorikerin Dr. Sylvia Müller aus Berlin erforscht. So entstand eine Ausstellung zu brandenburgischen Totenkronen mit erweiterter Spurensuche in Mecklenburg. Erstaunliche Belege finden sich auch noch in unserer Region. Es sind liebevoll gefertigte Schmuckelemente, deren Form und Dekor den Hochzeitskronen entlehnt sind.

Sie bestehen aus sehr schlichten und empfindlichen Schmuckelementen, wie Seidenbändern, Zweiglein, Papier- oder Teigblumen, aber auch aus Blüten, die mittels Fischschuppen, Federn oder Sämereien selbst gefertigt wurden.

Die geradezu bunte Vielfalt der Totenkronen sowie geschichtliche Aspekte der Bestattungsbräuche zeigt eine Sonderausstellung im Kunstkatzen des Mueßer Freilichtmuseums vom 24. April bis zum 26. Juni 2011.

Kontrolle der Standsicherheit der Grabmale

Die SDS – Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin teilt mit, dass im Monat April die diesjährige Kontrolle der Standsicherheit der Grabmale auf den kommunalen Friedhöfen der Landeshauptstadt Schwerin (Alter Friedhof und Waldfriedhof) erfolgt.

Alle nicht standsicheren Grabmale werden mit einem Hinweisschild (Aufkleber) versehen.

Die Nutzungsberechtigten werden aufgefordert die Grabmale unverzüglich durch einen Steinmetz wieder ordnungsgemäß befestigen

zu lassen.

Die mit einem Aufkleber gekennzeichneten Grabmale, die nicht bis zum 31.08.2011 befestigt wurden, können auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung gesichert werden.

Grabmale, von denen unmittelbar Gefahr ausgeht, werden sofort umgelegt.

Schwerin, den 28.03.2011

i.A.
I. Wilczek
Werkleiterin

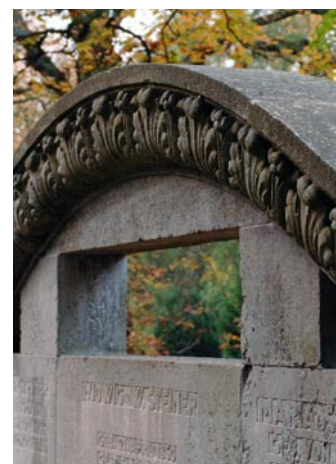


Foto: maxpress

Änderungssatzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe vom 18.01.2000

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), der §§ 1, 2, 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert am 14. Dezember 2007 (GVOBl. S. 410) sowie § 14 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (BestattG M-V) vom 03. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 617), zuletzt geändert am 01. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 461) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin am 21.03.2011 folgende Änderungssatzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe beschlossen.

Artikel 1 Änderung der Friedhofsgebührensatzung

Die Friedhofsgebührensatzung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe vom 18.01.2000 (Stadtanzeiger vom 23.01.2000, S. 6), zuletzt geändert am 14.05.2009 (Stadtanzeiger vom 22. Mai 2009, S.7), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

Abs. (3) wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Bestattungsgebühren werden nach dem Verwaltungsaufwand bemessen.“

2. Anlage 1, Buchstabe A. Gebühren für die Grabnutzung, Ziffer 1, lit. f) wird wie folgt geändert:

„f) Urnenstelle in der Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen als Baumgrabstätte mit Namenskennzeichnung 1.018,50 Euro“

3. Anlage 1, Buchstabe A. Gebühren für die Grabnutzung, Ziffer 2, lit. h) wird wie folgt geändert:

„h) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen als Baumgrabstätte 2.634,00 Euro“

4. Anlage 1, Buchstabe B. Gebühren für die Benutzung der Trauerhallen, Ziffer 2, lit. d) wird wie folgt geändert:

„Durchführung einer Stillen Beisetzung mit Angehörigen ohne Bestattungsfeierlichkeiten in einer Trauerhalle bis 0,25 Stunden einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration und Ein- und Auslass 48,00 Euro“ wird gestrichen und durch das Wort „aufgehoben“ ersetzt.

5. Anlage 1, Buchstabe C. Bestattungsgebühren, Ziffer 1, lit. c) wird wie folgt geändert:

„c) von Verstorbenen ab vollendetem 6. Lebensjahr am Samstag 487,00 Euro“

6. Anlage 1, Buchstabe C. Bestattungsgebühren, Ziffer 1, lit. d) wird wie folgt geändert:

„d) von Verstorbenen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr am Samstag 214,00 Euro“

7. Anlage 1, Buchstabe C. Bestattungsgebühren, Ziffer 2 wird wie folgt geändert:

das Wort „Feuerbestattung“ sowie die dahinter unter lit. a) – lit. e) aufgeführten Tatbestände werden gestrichen und ersetzt durch das Wort „aufgehoben“.

8. Anlage 1, Buchstabe C. Bestattungsgebühren, Ziffer 3, lit. b) wird wie folgt geändert:

„b) Herrichten eines Urnengrabes am Samstag 102,50 Euro“

9. Anlage 1, Buchstabe C. Bestattungsgebühren, Ziffer 4 wird wie folgt geändert:

„1 Träger 24,00 Euro“

10. Anlage 1, Buchstabe D. Gebühren für zusätzliche Leistungen, Ziffer 1 wird wie folgt geändert:

„Urnensend 17,50 Euro“ wird gestrichen und durch das Wort „aufgehoben“ ersetzt.

11. Anlage 1, Buchstabe E. Verwaltungsgebühren, Ziffer 6 wird wie folgt geändert:

„Terminvereinbarung und Leistungen für Trauerfeierlichkeiten am Grab 21,00 Euro“

12. Folgende Ziffern werden in Anlage 1 hinter Buchstabe E. Verwaltungsgebühren, Ziffer 6 angefügt:

„7. Erteilung einer Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeit auf den Friedhöfen

a) objektbezogen	19,50 Euro
b) pro Kalenderjahr	87,50 Euro

8. Ausstellung einer Urnenanforderung und Urnenannahme 16,00 Euro“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Schwerin, den 28.03.2011

Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin (DS)

Preisblatt für Leistungsentgelte des Krematoriums der Landeshauptstadt Schwerin

SDS - Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin / Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 21.03.2011 folgendes Preisblatt für Leistungsentgelte des Krematoriums der Landeshauptstadt Schwerin, SDS - Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin beschlossen:

1. Für die Inanspruchnahme von Leistungen des Krematoriums werden nachstehend aufgeführte Entgelte erhoben:

I) Feuerbestattung

a) Einäscherung von Verstorbenen ab vollendetem 6. Lebensjahr	netto	250,84 Euro
	MwSt (19%)	47,66 Euro
	brutto	298,50 Euro
b) Einäscherung von Verstorbenen vom vollendeten 1. bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	netto	110,59 Euro
	MwSt (19%)	21,01 Euro
	brutto	131,60 Euro
c) Einäscherung von Verstorbenen bis zum vollendeten 1. Lebensjahr	netto	12,69 Euro
	MwSt (19%)	2,41 Euro
	brutto	15,10 Euro
d) Auslage für die zusätzliche Leichenschau vor einer Feuerbestattung gem. GesGebVO		25,00 Euro
e) Annahme und Aufbewahrung des Sarges bis zur Einäscherung	netto	29,41 Euro
	MwSt (19%)	5,59 Euro
	brutto	35,00 Euro

II) sonstige Leistungen

Urnenversand	netto	13,30 Euro
	MwSt (19%)	2,53 Euro
	brutto	15,83 Euro

2. Für Einäscherungen sowie für Annahme und Aufbewahrung des Sarges bis zur Einäscherung können einzelvertraglich abweichende Entgelte vereinbart werden. Ein Rechtsanspruch darauf besteht jedoch nicht.

3. Die Entgelte gemäß diesem Preisblatt treten am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

5. Änderungssatzung zur Änderung der Friedhofsordnung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe vom 08.02.2001

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) und des § 14 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg – Vorpommern (Bestattungsgesetz – BestattG M-V) vom 3. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 617) geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2006 (GVOBl. M-V S. 484), Gesetz vom 20. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 576), Gesetz vom 07. Mai 2008 (GVOBl. M-V S. 126) und Gesetz vom 01. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 461) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in ihrer Sitzung am 21.03.2011 folgende Änderungssatzung zur Änderung der Friedhofsordnung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe vom 08.02.2001 beschlossen:

Artikel 1 – Änderung der Friedhofsordnung

Die Friedhofsordnung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe vom 08.02.2001 (Stadtanzeiger vom 25.03.2001, S.2, ber. Stadtanzeiger vom 14.04.2001, S.11), zuletzt geändert am 10.03.2010 (Stadtanzeiger vom 19.03.2010, S.6) wird geändert und wie folgt gefasst:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

Abs. (1) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Friedhofs- und Bestattungswesen ist eine nichtrechtsfähige öffentliche Anstalt der Landeshauptstadt Schwerin.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

Abs. (1) wird wie folgt nach Satz 2

ergänzt:

„Für die Beauftragung und Durchführung einer Feuerbestattung gelten die Vorgaben der AGB Feuerbestattungen Schwerin.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:

Abs. (3) wird wie folgt gefasst:

„(3) Die bei Beauftragung einer Feuerbestattung geltenden Vorgaben sind in den AGB Feuerbestattungen Schwerin geregelt.“

4. § 30 wird wie folgt gefasst:

„Für die Benutzung der von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen und sonstige Tätigkeiten sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung und

Entgelte nach den zur Friedhofsordnung ergangenen Regelungen der Friedhofsverwaltung sowie den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Leistungen der Feuerbestattungen im Krematorium der Landeshauptstadt Schwerin (AGB Feuerbestattungen Schwerin) und des jeweils gültigen Preisblattes für Leistungsentgelte des Krematoriums der Landeshauptstadt Schwerin, SDS-Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin zu entrichten.“

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwerin, den 28.03.2011

Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Leistungen der Feuerbestattungen im Krematorium der Landeshauptstadt Schwerin (AGB Feuerbestattungen Schwerin)

1. Geltungsbereich
2. Zustandekommen eines Vertrages
3. Datenübergabe
4. Auftragsbefreiung
5. Preise und Zahlungsbedingungen
6. Haftung
7. Schlussbestimmungen
8. Salvatorische Klausel

1. Geltungsbereich

Die SDS-Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin (SDS) ist ein Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin und als solcher nicht rechtsfähig. Im Rechtsverkehr tritt daher die Landeshauptstadt Schwerin, vertreten durch den Eigenbetrieb SDS auf. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln das Zustandekommen und die Abwicklung aller Vertrags-

verhältnisse der Feuerbestattungen zwischen der SDS und Auftraggebern, insbesondere Angehörigen und/oder anderen Bestattungspflichtigen und / oder den von diesen beauftragten Bestattungsunternehmen.

Es gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der SDS in der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Fassung. Entgegenstehenden Geschäftsbedingungen des beauftragten Bestattungsunternehmens wird, soweit nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt, widersprochen.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Bestattungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern und des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie die Friedhofsord-

nung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe in der jeweils gültigen Fassung.

2. Zustandekommen eines Vertrages

2.1.

Ein rechtswirksamer Vertrag über die Erbringung von Leistungen kommt ausschließlich mit Unterzeichnung und Übergabe des von der SDS zur Verfügung gestellten Auftragsformulars (siehe Anlage 1) zustande (Auftragserteilung). Der Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Angebot von Leistungen laut Auftragsformular der SDS. Der Auftraggeber ist verpflichtet, gewünschte Leistungen und Inhalt zu prüfen. Bei Abweichung

vom Standard-Leistungsangebot ist dies unverzüglich bei der Übergabe anzuzeigen, damit dies berücksichtigt werden kann.

2.2.

Die SDS übernimmt mit der Auftragserteilung des Auftraggebers die Einäscherung gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Angebotene Leistungen der SDS verstehen sich immer in Verbindung mit der gültigen Fassung des Leistungsangebotes und des Preisblattes zum Zeitpunkt der Auftragserteilung.

2.3.

Der Termin der Einäscherungen wird in der Regel binnen drei Werktagen nach der amtsärztlichen Freigabe zur Einä-

scherung vergeben. Bei Kapazitätsüberschreitung oder Störung gleich welcher Art kann der Einäscherungstermin nach Absprache verlegt werden.

3. Datenübergabe

3.1

Der Auftraggeber übergibt der SDS alle für die Auftragserfüllung benötigten Daten (Todesbescheinigung und Sterbeurkunde) vor Erteilung der Freigabe zur Einäscherung.

3.2

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die für die Einäscherung übermittelten Daten und Informationen vor Übergabe auf ihre Vollständigkeit, Richtigkeit und Rechtmäßigkeit zu prüfen. Eine entsprechende Pflicht besteht seitens der SDS nicht. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

3.3

Die SDS verarbeitet die übergebenen Daten unter Beachtung der einschlägigen Datenschutzbestimmungen und verpflichtet sich, diese ausschließlich für den nach dem Vertrag festgelegten Zweck zu verwenden.

3.4

Unterbleibt eine Datenübergabe nach den vorstehenden Regelungen, ist die SDS berechtigt, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Die Kündigung soll zuvor unter Hinweis auf die fehlenden Daten angedroht werden.

4. Auftragsausführung

4.1 Annahme und Aufbewahrung des Verstorbenen

4.1.1.

Der Auftraggeber stellt sicher, dass der Sarg neben den gesetzlichen Anforderungen und den Anforderungen der VDI 3891 folgende Eigenschaften aufweist:

Der Sarg muss am Kopfende deutlich mit einem sicher angebrachten Namensschild des Bestattungsunternehmens versehen sein (Sargkarte). Das Namensschild muss neben dem Namen und der Anschrift des Bestattungsunternehmens den Vor- und Familiennamen sowie das Geburtsdatum und das Sterbedatum des Verstorbenen tragen.

Bei der Anlieferung eines Verstorbenen durch ein Transportunternehmen, ohne Zuordnung zu einem Bestattungsunternehmen, sind alle geforderten Angaben auf einem eigenen Firmenschild zu übergeben.

Die Anlieferung erfolgt grundsätzlich während der Öffnungszeiten. Diese sind im Internetauftritt der SDS und am Eingang zum Krematorium nachzulesen. Die Adresse der Homepage lautet: www.sds-schwerin.de.

Die Bestattungsunternehmer und Transportunternehmen können die Nachtannahme nutzen.

Die Bedingungen der Nutzung werden gesondert geregelt.

4.1.2.

Der Auftraggeber stellt ferner sicher, dass der Verstorbene verwechslungssicher gekennzeichnet ist. Die Kennzeichnung erfolgt mit einem sogenannten Fußzettel des Krankenhauses, des Heimes oder durch eigene Fußzettel.

4.1.3.

Bei Verstorbenen, die an einer ansteckenden Krankheit oder sonstigen meldepflichtigen Krankheiten nach dem Bundesseuchengesetz erkrankt waren, ist der Sarg deutlich sichtbar entsprechend zu kennzeichnen. Der Verstorbene muss sich außerdem in einem verschlossenen Leichensack befinden.

4.1.4.

Grundsätzlich wird im Beisein des Auftraggebers der Sarg geöffnet und der Sarginhalt kontrolliert. Mängel sind unverzüglich abzustellen und werden auf dem Auftragsformular vermerkt. Wertgegenstände und Sargbeigaben sind ebenfalls auf dem Auftragsformular zu dokumentieren.

Das Datum der Einlieferung wird vom Mitarbeiter des Krematoriums im Formular eingetragen.

Bei Sarganlieferungen der Bestatter außerhalb der Öffnungszeiten des Krematoriums wird am nächsten Werktag durch einen Mitarbeiter des Krematoriums der Sarg geöffnet und der Sarginhalt kontrolliert. Mängel, vorhandene Wertgegenstände und Sargbeigaben werden auf dem Auftragsformular, sofern nicht vom Bestatter vermerkt, nachgetragen. Der Bestatter wird über die Eintragungen unverzüglich informiert.

4.1.5.

Verstorbene sollen ohne Wertgegenstände eingeliefert werden. Die SDS übernimmt keine Haftung für Schmuck und Sargbeigaben. Schmuck oder Gegenstände, die Verstorbene bei der Anlieferung tragen oder im Sarg mitführen, werden nach Maßgabe der Regelung in Ziffer 4.2.3 eingäschert. Sollte der Schmuck von den Angehörigen vor der Einäscherung zurückgefordert werden, so kann dieser gegen Vorlage einer schriftlichen Zustimmung von Angehörigen oder des beauftragten Bestattungsunternehmens und im Beisein eines Mitarbeiters der SDS entnommen werden. Der Mitarbeiter der SDS fertigt ein schriftliches Protokoll über die entnommenen Gegenstände an und händigt sie dem Betreffenden aus. Bei verspätetem Herausgabeverlangen haftet die SDS nicht für den Untergang der Gegenstände durch die Einäscherung.

4.1.6.

Nach der ordnungsgemäßen Anlieferung erfolgt die Aufbewahrung einschließlich Kühlung durch die SDS.

4.2 Einäscherung

4.2.1.

Die SDS veranlasst die gesetzlich vorgeschriebene Durchführung der zweiten Leichenschau durch einen hierfür autorisierten Arzt, es sei denn, diese ist im Ausnahmefall nicht erforderlich.

4.2.2.

Vor dem Einfahren des Sarges in die Einäscherungsanlage wird ein Schamottestein zugeordnet. Dieser weist eine fortlaufende Einäscherungsnummer und den Schriftzug „Schwerin“ auf. Die Asche wird im Anschluss an die Einäscherung in ein von der SDS zur Verfügung gestelltes Urnenbehältnis abgefüllt und der Schamottestein beigefügt. Bei vorgesehener Natur- und Baumbestattung wird auf Antrag des Auftraggebers die Asche in ein biologisch abbaubares Urnenbehältnis gefüllt. Das Urnenbehältnis wird fest verschlossen. Der Deckel wird mit dem Namen des Verstorbenen, Vornamen, Geburtsdatum, Sterbedatum, und Einäscherungsnummer beschriftet.

4.2.3.

Die SDS äschert nach Freigabe auf-

grund der zweiten Leichenschau Sarg und Leichnam ein. Es ist sichergestellt, dass alle Fremdkörper wie insbesondere Zahngold oder beigegebene Schmuckstücke bei der Asche des Verstorbenen verbleiben.

Sonstige Fremdkörper wie z. B. Sargbeschlüge werden der Asche entnommen. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass nicht verbrennbare Rückstände in pietätvoll angemessener Weise beseitigt werden.

4.2.4.

Es können nur Särge mit einer maximalen Größe von 210 cm Länge, 75 cm Höhe und 75 cm Breite und einem Gesamtgewicht von maximal 240 Kilo in der Anlage eingäschert werden.

Der Abstand zwischen den Sargfüßen soll 13-15 cm betragen. Bei Abweichungen wird im Einzelfall entschieden. Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Festlegungen für eine rauch- und schadstoffarme Verbrennung nach BImSchV. Bei Anlieferung von Särgen, die die Größenvorgabe überschreiten oder die nicht die Richtlinie der VDI 3891 Punkt 2.1.1 in der jeweils gültigen Fassung erfüllen, kann die SDS die Einäscherung ablehnen.

4.2.5.

Je Einäscherungssofen darf grundsätzlich nur ein Verstorbener eingäschert werden. Eine Ausnahme gilt für totgeborene Kinder unter 1.000 Gramm.

4.2.6.

Vor dem Verschließen der Urne kann auf Wunsch des Auftraggebers eine Beigabe in Gestalt von Schmuck oder kleineren Gegenständen zusätzlich zur Asche in dieselbe Urne gegeben werden. Die Beigabe erfolgt durch die SDS, die dem Auftraggeber eine Bestätigung erteilt.

4.2.7.

Nach Terminabsprache mit der SDS können Angehörige und Trauergäste an der Einfahrt des Sarges in die Einäscherungsanlage teilhaben.

4.2.8.

Der Urnenversand erfolgt ausschließlich durch die SDS. Voraussetzung für das Versenden der Urne ist die schriftliche Anforderung des beisetzen Friedhofs oder eines zugelassenen

Seebestatters. Die Urne kann auch dem Bestattungsunternehmen ausgehändigt oder zugesandt werden.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

5.1.

Die SDS erteilt dem Auftraggeber über ihre Leistungen eine Abrechnung. Sämtliche Rechnungsbeträge sind 14 Tage nach Rechnungserhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig.

5.2.

Für die Abrechnung der Leistungen ist das jeweils zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültige Preisblatt der SDS maßgeblich. Alle mitgeteilten Preise verstehen sich, wenn nicht ausdrücklich anders bezeichnet, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Das jeweils gültige Preisblatt kann im Krematorium eingesehen werden und wird im Internetauftritt der SDS bekannt gegeben.

Die Adresse der Homepage lautet: www.sds-schwerin.de.

5.3.

Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt,

wenn die SDS über den Betrag verfügen kann. Im Falle des Zahlungsverzuges werden Zinsen gem. § 288 BGB und Mahngebühren für jede Mahnung in Höhe von 3,00 Euro berechnet. Es wird ausdrücklich klargestellt, dass Schuldner der Zahlung für die Leistungen der SDS der Bestattungspflichtige bleibt, auch wenn die Abwicklung des Vertrages und die Zahlung durch das beauftragte Bestattungsunternehmen vorgenommen wurden.

Das Bestattungsunternehmen zahlt in einem solchen Fall mit schuldbefreiender Wirkung für den Bestattungspflichtigen. Das Risiko des Zahlungsausfalls des Bestattungsunternehmens trägt der Bestattungspflichtige. Zahlungen des Bestattungspflichtigen an das Bestattungsunternehmen sind gegenüber der SDS nicht schuldbefreiend.

5.4.

Ein Recht zur Aufrechnung gegenüber Ansprüchen der SDS steht dem Auftraggeber nur mit ausdrücklich anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zu. Der Auftraggeber kann ein Zurückhaltungsrecht gegenüber einem Anspruch der SDS nur aufgrund einer Forderung

aus demselben Vertragsverhältnis herleiten.

Ein Recht zur Abtretung von Ansprüchen gegen die SDS an Dritte steht dem Auftraggeber nicht zu.

6. Haftung

Nach der Übergabe des Aschebehältnisses an den beauftragten Bestattungsunternehmer oder an das Versandunternehmen besteht für die SDS keine weitere Haftung. Die SDS haftet nicht für die Beisetzung der Urne.

Die SDS haftet, soweit gesetzlich zulässig, nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Diese Haftungsbeschränkung bezieht sich auch auf Fehler bei der Auftragsausführung.

7. Schlussbestimmungen

7.1.

Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche aus dem zwischen dem Auftraggeber und der SDS resultierenden Vertragsverhältnis ist Schwerin.

7.2.

Für die geschlossenen Verträge

gilt ausschließlich deutsches Recht, auch wenn der Auftraggeber seinen Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat.

7.3.

Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Jede Vereinbarung bedarf der Schriftform.

8. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganze oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.

Die **AGB Feuerbestattungen Schwerin** treten am Tag nach der **Bekanntmachung in Kraft**.

In 80 Tagen um die Welt

Live Diashow von und mit André Schumacher

Einmal um die Erde reisen, und das in 80 Tagen?

Vor über 100 Jahren schickte Jules Verne den spleenigen Engländer Phileas Fogg auf eine solch fantastische Reise.

Nun begibt sich der Abenteurer und Fotograf André Schumacher auf seine Spuren. Insgesamt drei Monate reiste er einmal um die Welt und besuchte dabei die letzten großen Tier- und Naturparadiese unseres Planeten. Am Dienstag, dem 5. April lässt Sie der Weltenbummler um 19.30 Uhr im Perzinasaal der Stadtbibliothek, Wismarsche Straße 144, an seinem Abenteuer mit einer Diashow teilhaben.

Von den Azoren geht es nach Costa Rica, von den Galápagos-Inseln nach Brasilien und von Kenia nach Borneo. Eine Wanderung durch die Berge des Himalayas gehört ebenso dazu wie ein Streifzug durch die atemberaubenden Nationalparks Afrikas und die

Begegnung mit Walforschern vor der Küste Neufundlands.

In grandiosen Nahaufnahmen und cineastischen Landschaftspanoramen berichtet der Referent von den Wirren und Wundern dieser ungewöhnlichen Reise und entführt die Zuschauer an Orte, an denen sich die Erde so zeigt, wie sie ausgesehen haben mag, bevor wir Menschen erschienen.

Die gewählte Route, die überraschenden Einsichten in fremde Kulturen und nicht zuletzt André Schumachers Humor und Frische machen „In 80 Tagen um die Welt“ zu einer unvergleichlichen Dokumentation – eine Show zur Vorfreude auf die eigene Reise, zum Nacherleben der Urlaubserinnerungen oder einfach, um sich forttragen zu lassen in das große Wunder der Natur.

Der Eintritt kostet 9 Euro, im Vorverkauf (Wismarsche Straße 144) 7 Euro. Mehr Infos: www.poletopole.de



Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung über den Entwurf der Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Vogelschutzgebietslandesverordnung - VSGLVO M-V)

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom

Im Ergebnis einer freiwilligen Beteiligung der Öffentlichkeit und der daran anschließenden Beschlüsse der Landesregierung vom 25. September 2007 und 21. Januar 2008 erfolgte im Frühjahr 2008 die Übermittlung der Gebietskultisse von Europäischen Vogelschutzgebieten in Mecklenburg-Vorpommern an die Europäische Kommission. Die gemeldeten Gebiete besitzen zum größten Teil gegenwärtig noch überwiegend den Status faktischer Vogelschutzgebiete. Das Land ist aber nach dem Recht der Europäischen Union verpflichtet, die in 2008 gemeldeten Gebiete nach nationalem Recht unter Schutz zu stellen. Mit dem vorliegenden Entwurf der Vogelschutzgebietslandesverordnung soll dieser Verpflichtung Rechnung getragen werden.

Auf folgenden Sachverhalt wird ausdrücklich hingewiesen:

- Mit der geplanten Landesverordnung erfolgt ausschließlich eine Umsetzung der gemeldeten Europäischen Vogelschutzgebiete in nationales Recht.
- Dem Entwurf der Landesverordnung liegen die Gebietsabgrenzungen der an die Europäische Kommission übermittelten Gebiete zugrunde, da jede Herausnahme von Flächen dazu führen würde, dass diese im Status faktischer Vogelschutzgebiete verbleiben würden.

Gemäß § 15 Absatz 2 des Naturschutzausführungsgesetzes vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66) ist der Entwurf der Landesverordnung mit den dazugehörigen Karten für die Dauer eines Monats in den kreisfreien Städten,

amtsfreien Gemeinden und Ämtern, die im Geltungsbereich der vorgesehenen Vogelschutzgebietslandesverordnung liegen, öffentlich auszulegen.

Die öffentliche Auslegung der Unterlagen in der kreisfreien Stadt Schwerin erfolgt in der Zeit vom

5. April 2011 bis einschließlich 5. Mai 2011

im Bürgercenter des Stadthauses Schwerin (Am Packhof 2-6) während der Dienstzeiten.

Innerhalb der Auslegungsfrist und bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungszeit kann jede Person schriftlich oder zur Niederschrift bei der Unteren Naturschutzbehörde Schwerin Bedenken oder Anregungen vorbringen. Schriftliche Bedenken oder Anregungen können auch direkt an das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Nachhaltige Entwicklung, Forsten und Naturschutz, Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin gerichtet werden.

Die in den oben genannten Naturschutzbehörden ausgelegten Unterlagen sind darüber hinaus auf den Internetseiten des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie unter <http://www.lung.mv-regierung.de> > „Fachinformationen“ > „Natur und Landschaft“ > „Schutzgebiete“ einsehbar und für einen Download verfügbar.

„Tasten & Saiten – Ein Abend unter Geschwistern“

4. Konzert der Reihe „KON- Takte 2011“

Im 4. Konzert der Reihe „KON-Takte“ am 8. April geht es familiär zu. Dorothea Ramsenthaler am Flügel gestaltet den Abend gemeinsam mit ihrem Bruder Friedemann Ramsenthaler, der die Bratsche spielt. Die beiden angehenden Musiker waren viele Jahre Mitglieder der Studienvorbereitenden Abteilung des Konservatoriums und nahmen sehr erfolgreich bei „Jugend musiziert“ auf allen Wettbewerbsstufen teil.

Heute studieren die beiden in Rostock und Weimar und treffen sich nun wieder in ihrem Heimatort Schwerin. Sie haben für diesen

„Abend unter Geschwistern“ u. a. Werke von Johann Sebastian Bach, Ludwig van Beethoven und Robert Schumann ausgewählt.

Das Konzert am 8. April beginnt um 19 Uhr im Brigitte-Feldtmann-Saal des Konservatoriums Schwerin in der Puschkinstraße 6.

Der Eintritt kostet 7,50 Euro, ermäßigt 5 Euro. Kartenreservierungen nimmt das Konservatorium telefonisch unter (0385) 5912748 oder per E-Mail unter dsemLOW@schwerin.de gern entgegen.



Dorothea Ramsenthaler Foto: privat

Abfallentsorgung in Lankow

Der Wertstoffsammelplatz in der Ratzeburger Straße wird in der Woche vom 4. bis 8. April verkleinert, da der Standort massiv durch unerlaubte Abfallablagerungen verschmutzt wird. Es werden sowohl die Depotcontainer für Pappe, Papier und Kartonagen als auch der noch vorhandene Container für Leichtverpackungen (Gelbe Säcke) entfernt. Anwohnerinnen und Anwohner in der direkten Umgebung werden gebeten, die Möglichkeiten der Mülltrennung ihrer Wohnungsgesellschaft in Anspruch zu nehmen oder ihre anfallenden Wertstoffe zu dem nächstgelegenen Stellplatz in der Möllner Straße bzw. dem Recyclinghof in der Edgar-Bennert-Straße zu bringen.

Stadt verkauft bebaute Grundstücke

Die Landeshauptstadt Schwerin beabsichtigt, folgende bebaute Grundstücke zu verkaufen:

1. Wismarsche Straße 210

Flurstück 28 der Flur 13, Gemarkung Schwerin, 499 m² groß



Wismarsche Straße 210

Das Grundstück liegt auf der westlichen Seite der Wismarsche Straße. Der Markt ist ca. 1,2 km und der Hauptbahnhof ca. 700 m entfernt. Eine Haltestelle des öffentlichen Nahverkehrs (Straßenbahn) befindet sich in ca. 250 m Entfernung.

Die Bebauung besteht aus einem viergeschossigen Mehrfamilienwohnhaus in traditioneller Bauweise (Ziegelmauerwerk). Das Gebäude wurde um 1900 errichtet und ist voll unterkellert. Auf dem Hof befindet sich ein in Fachwerkbauweise errichtetes Nebengebäude.

Die Wohnfläche beträgt insgesamt 337 m², davon entfallen auf das Erdgeschoss 77 m², auf das 1. OG 88 m², auf das 2. OG 83 m² und auf das Dachgeschoss 89 m².

Das Gebäude befindet sich in einem schlechten Bau- und Unterhaltungszustand. Der Gesamtzustand des Gebäudes bedarf grundlegender Veränderungen und einer umfassenden Sanierung. Die Wohngrundrisse sind unzureichend. Die im Gebäude

befindlichen 8 Wohnungen sind seit mehreren Jahren leer gezogen.

Der Verkehrswert des Grundstücks beträgt 30.000 Euro.

Neben dem Kaufpreis sind die Kosten der gutachterlichen Wertermittlung in Höhe von 302,36 EUR zu zahlen.

2. Amtstraße 18

Flurstück 61 der Flur 26, Gemarkung Schwerin, 245 m² groß



Amtstraße 18

Das Grundstück befindet sich im Sanierungsgebiet „Südliche Werdervorstadt“ und liegt am östlichen Ende der Amtstraße (Ecke Ferdinand-Schultz-Straße). Der Markt ist ca. 600 m und der Hauptbahnhof ca. 1 km entfernt. Eine Haltestelle des öffentlichen Nahverkehrs (Bus) befindet sich in ca. 350 m Entfernung.

Das Grundstück ist mit einem 1902 in traditioneller Bauweise errichteten, überwiegend unterkellerten, dreigeschossigen Mehrfamilienhaus bebaut. Das Dachgeschoss ist teilweise ausgebaut.

Die Fassade ist durch Quaderputz sowie horizontale und vertikale Putzelemente gegliedert.

Die Wohnfläche beträgt insgesamt 459 m², davon im Erdgeschoss 111 m², im 1. und 2. Obergeschoss je 141 m² und im teilweise ausgebauten

Dachgeschoss 66 m². Zwei der sieben Wohnungen sind vermietet. Die baulichen Anlagen sind sanierungsbedürftig. Die Heizungs-, Elektro- und Sanitärinstallationen sind veraltet.

Der Verkehrswert des Grundstücks beträgt 86.000 Euro.

Neben dem Kaufpreis sind die Kosten der gutachterlichen Wertermittlung in Höhe von 756,84 EUR zu zahlen.

3. Bornhövedstraße 28

Flurstück 13/7 der Flur 26, Gemarkung Schwerin, 527 m² groß



Bornhövedstraße 28

Das Grundstück befindet sich in der Werdervorstadt und liegt auf der nördlichen Seite der Bornhövedstraße, ca. 850 m vom Markt und ca. 1 km vom Hauptbahnhof entfernt. Eine Haltestelle des öffentlichen Nahverkehrs (Bus) befindet sich in ca. 500 m Entfernung.

Die Bebauung besteht aus einem zweigeschossigen, teilunterkellerten Gebäude. Es wurde um 1900 errichtet und besitzt ein voll ausgebautes Dachgeschoss.

Die Wohn- und Nutzfläche beträgt insgesamt 215 m², davon im Erdgeschoss 75 m², im 1. Obergeschoss 76 m² und im 2. Obergeschoss 64 m². Das Gebäude ist normal instand gehalten. Die Ausstattung der

Wohnungen, insbesondere die der vorhandenen Sanitäreinrichtungen ist unzureichend.

Der Verkehrswert des Grundstücks beträgt 83.000 Euro.

Neben dem Kaufpreis sind die Kosten der gutachterlichen Wertermittlung in Höhe von 444,23 EUR zu zahlen.

Interessenten für den Erwerb der Grundstücke wenden sich bitte innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinungstag des Stadtanzeigers an die

Landeshauptstadt Schwerin
Amt für Wirtschaft und Liegenschaften
Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin

Frau Czerwinski,
Tel. 0385/545-1622,
E-Mail: rczerwinski@schwerin.de

oder

Frau Raubold,
Tel. 0385/545-1615,
E-Mail: draubold@schwerin.de

Ein Verkauf der Grundstücke bedarf der Beschlussfassung durch das zuständige städtische Gremium der Landeshauptstadt Schwerin. Die Landeshauptstadt Schwerin behält sich vor, von einem Verkauf der Grundstücke abzusehen, zu Nachgeboten aufzufordern oder die Grundstücke erneut anzubieten. Diese und weitere Grundstücksangebote der Landeshauptstadt Schwerin finden Sie auch unter www.schwerin.de/immobilien.

Farben, Ölrreste, Akkus und Batterien werden eingesammelt

Schadstoffmobil wieder auf Tour

Das mobile Schadstoffmobil geht wieder auf Tour. Damit wird den Schwerinern eine weitere Gelegenheit gegeben, Schadstoffe ordnungsgemäß zu entsorgen.

Das Schadstoffmobil ist besonders an den Wochenenden im Stadtgebiet unterwegs. Kostenlos angenommen werden umweltbelastende Reststoffe und Abfälle aus Schweriner Privathaushalten wie z.B. Farbreste, Ölrreste, Verdüner, Holzschutzmittel, Reinigungsmittel, Altmedikamente, Batterien, Akkus, Leuchtstoffröhren und ähnliche Stoffe. Diese Stoffe können jederzeit auch in den Recyclinghöfen der Stadt abgegeben werden.

Die Annahme erfolgt nach dem angegebenen Tourenplan des Schadstoffmobils nur zu den hier aufgeführten Zeiten. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass an den Stellplätzen vor der Ankunft oder nach der Abfahrt des Schadstoffmobils keine Abfälle abgelagert werden dürfen.

Tourenplan mobile Schadstoffsammlung 2011:

Stadtteil	Standort	Datum	Uhrzeit
Weststadt	Kaufhalle B.-Brecht Straße	07.05.2011	08.30 - 11.15 Uhr
Wickendorf	Lübstorfer Weg 6-12	07.05.2011	12.00 - 13.00 Uhr
Schelfstadt	Schelfmarkt/Lindenstraße	28.05.2011	09.00 - 10.30 Uhr
Werdervorstadt	Lagerstraße	28.05.2011	10.45 - 11.45 Uhr
Friedrichsthal	ehem. Seniorenheim	25.06.2011	09.00 - 10.30 Uhr
Warnitz	Trebbower Straße 2	25.06.2011	11.00 - 12.00 Uhr
Werdervorstadt	Bornhövedstraße 71	03.09.2011	09.00 - 10.00 Uhr
Mueß	Zum Alten Bauernhof	03.09.2011	11.00 - 12.00 Uhr
Neumühle	Treppenberg	17.09.2011	09.00 - 10.30 Uhr
Görries	Lilienthalstraße	17.09.2011	11.00 - 12.00 Uhr

Branchengespräch

Auf Einladung des Amtes für Wirtschaft und Liegenschaften sowie der Telemarketing Initiative e.V. waren 21 Unternehmen der Servicecenter-Branche aus Schwerin und dem Umland bei der arvato services Schwerin GmbH zu Gast. Kathrin Jeromin, Bereichsleiterin der Standorte Neubrandenburg, Schwerin und Stralsund, stellte das zur Bertelsmann-Gruppe gehörende Unternehmen vor. Insbesondere ging sie auf die sehr gute Auftragslage ein und kündigte an, dass ab Mai der neue Standort in der Marienplatz-Galerie seine Tätigkeit aufnehmen wird. Das Unternehmen möchte von derzeit 105 auf 300 Mitarbeiter anwachsen.

Auch weitere Unternehmen der Branche signalisierten stetiges Wachstum und den Bedarf an qualifizierten Mitarbeitern durch die Übernahme neuer Dienstleistungen und Produkte. Frau Dr. Manuela Stenzel, Leiterin im Geschäftsbereich Operativ der Agentur für Arbeit, informierte aus diesem Grund über die Möglichkeiten der Unterstützung bei der Ausbildung auch ungelerner Mitarbeiter sowie der Weiterbildung älterer Mitarbeiter ab 45 Jahre.

Da die Mitarbeiterbindung für die Unternehmen immer wichtiger wird, gaben Torsten Zapf und Daniela Böttcher von der buw costumer care operations Schwerin GmbH Anregungen für Maßnahmen in der Gesundheitsförderung, der gesundheitlichen Betreuung sowie der sportlichen Betätigung für die Mitarbeiter.

Landeshauptstadt präsentiert sich auf Messen im Norden

Hannover

Vom 4. bis zum 8. April dreht sich auf der Messe in Hannover zum Thema „Smart Efficiency“ alles rund um Lösungen für das Zusammenspiel zwischen Kosten-, Prozess- und Ressourceneffizienz. Auch die Landeshauptstadt Schwerin, der Regionalmarketingverein Mecklenburg-Schwerin e.V. und Invest in M-V sind vertreten, um Kontakte mit anderen nationalen und internationalen Unternehmen zu knüpfen und den Wirtschaftsstandort Schwerin auch außerhalb der Landesgrenzen bekannter zu machen.

Nutzen Sie die Gelegenheit und schauen Sie in der Halle 3 am Stand E 41 vorbei. Sie wollen vorab einen Termin vereinbaren? Kein Problem. Kontaktieren Sie uns unter (0385) 545-1652 oder schreiben Sie eine E-Mail an iabt@schwerin.de.

Hamburg

Zusammen mit einheimischen Unternehmen wie die FLAMM Aerotec GmbH und Invest in M-V ist Schwerin auf der weltweit führenden Fachmesse für Innenraumgestaltung von Flugzeugen - der Aircraft Interiors Expo — mit von der Partie.

Die Messe, die vom 5. bis 7. April in der Hansestadt stattfindet, zeigt Kabinendesigns von morgen, das Inflight-Entertainment der Zukunft, die Netzwerkfähigkeit und den Service für Passagiere. So werden wichtige branchenspezifische Fragen wie u. a. gewichtssparende Materialien, raumsparende Designs und Modernisierungslösungen beantwortet. Am Gemeinschaftsstand des Landes M-V in der Halle B6, Stand L5 werden neben den Erzeugnissen der einheimischen Industrie auch der Wirtschaftsstandort Schwerin sowie das Land M-V mit seinen Vorzügen für Ansiedlungswillige präsentiert.

Besuchen Sie uns am Stand! Sie wollen vorab einen Termin vereinbaren? Kein Problem. Kontaktieren Sie uns unter (0385) 545-1652 oder schreiben Sie eine E-Mail an iabt@schwerin.de